

Ordnung für die Praktika und Praxisphasen im Bachelorstudiengang Kindheitspädagogik im Fachbereich Soziale Arbeit und Gesundheit an der Hochschule Emden/Leer

Inhaltsübersicht:

§ 1 Geltungsbereich	1
§ 2 Ziele und Umfang	1
§ 3 Geltende Bestimmung	2
§ 4 Praxisbeauftragte/r	3
§ 5 Betreuung während der Praxisphase durch die Hochschule	3
§ 6 Praktikums- /Praxisphasenvertrag	4
§ 7 Pflichten der Studierenden	4
§ 8 Zulassung	4
§ 9 Anerkennung	5
§ 10 Inkrafttreten	5

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für die studienbegleitenden Praktika und Praxisphasen im Bachelorstudiengang Kindheitspädagogik im Fachbereich Soziale Arbeit und Gesundheit der Hochschule Emden/Leer.

§ 2 Ziele und Umfang

1) Durch die Praktika und Praxisphasen ist der studienbegleitende Ausbau von Kompetenzen intendiert, der einer in kindheitspädagogischen Tätigkeitsfeldern erforderlichen Fachlichkeit und Beruflichkeit Rechnung trägt. Das Ziel der Praktika und der Praxisphasen ist es, verschiedene Berufsfelder, Träger und Zielgruppen der Kindheitspädagogik und deren unterschiedliche konzeptionelle und methodische Ansätze kennenzulernen. Darüber hinaus stellen die Studierenden den Bezug zwischen theoriegeleitetem Wissen und der Anwendung in der Praxis her. Weiterhin werden neben pädagogischen Fragestellungen auch die zeitgemäßen Anforderungen der Arbeitswelt vermittelt.

2) Auf Basis der im Studium erworbenen Kompetenzen vertiefen die Studierenden während der studienbegleitenden Praktika I und II praxisorientiert das im Studium erworbene Wissen und Können. Die Studierenden lernen zunächst die zentralen Momente in der Gestaltung des pädagogischen Alltags kennen, erlangen praxeologische Erkenntnisse und relationalisieren diese mit dem im Studium einführungswissem Wissen. Erkenntnisse und Erfahrungen aus der Praxis werden in Begleitseminaren reflektiert und die Seminarinhalte in die Praxis

transferiert. Das Praktikum I wird in einem Semester wöchentlich an höchstens zwei Tagen studienbegleitend absolviert (180 Stunden/23 volle Tage). Das Praktikum II wird in einem Semester wöchentlich an höchstens zwei Tagen studienbegleitend absolviert (240 Stunden/30 volle Tage).

3) Im Rahmen des Praxisprojekts definieren die Studierenden relevante (u.a. konzeptionell-pädagogische) Fragestellungen im kindheitspädagogischen Bereich und bearbeiten diese selbständig. Das Praxisprojekt hat einen Umfang von 240 Stunden/30 vollen Tagen und wird im Regelfall im Block absolviert.

4) Das Ziel des Auslandspraktikums ist es, grundlegende berufsfeldbezogene Kompetenzen auszubauen, Kenntnisse über die Grundlagen und Struktur kindheitspädagogischer Systeme und Curricula im internationalen Kontext zu erlangen, exemplarisch kindheitspädagogische Konzepte im internationalen Vergleich kennenzulernen sowie personale Kompetenzen auszubauen. Im Rahmen des Praktikums stellen die Studierenden den Bezug zwischen theoriegeleitetem Wissen und der Anwendung in der Praxis her. Das Auslandspraktikum hat einen Umfang von 240 Stunden/30 vollen Tagen und wird im Regelfall im Block absolviert.

§ 3 Geltende Bestimmung

1) Die Praktika und die Praxisphasen sind entsprechend der Bachelorprüfungsordnung Teil B Bestandteil der Module 6 (Praktikum I), 7 (Praktikum II), 8 (Praxisprojekt) und 9 (Auslandspraktikum).

2) Die Praktika I und II (Module 6 und 7) werden in einer Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern im Alter bis zu 10 Jahren im gruppenpädagogischen Rahmen (Praxisstelle), abgeleistet. Das Praktikum I und das Praktikum II werden in derselben Praxisstelle durchgeführt. In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag ein Wechsel der Praxisstelle durch die oder den Praxisbeauftragte/n genehmigt werden.

3) Das Praxisprojekt (Modul 8) findet in der Regel in derselben Praxisstelle wie die Praktika I und II statt. In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag die Durchführung des Praxisprojektes in einer anderen Praxisstelle im Bereich der Kindheit und/oder Familie durch die oder den Praxisbeauftragte/n genehmigt werden.

4) Das Auslandspraktikum (Modul 9) ist grundsätzlich in einer Einrichtung zur Bildung, Betreuung und Erziehung von Kindern im Alter bis zu 10 Jahren im Ausland abzuleisten. Die Studentin/der Student hat einen Nachweis über ein Sprachniveau von mindestens B1 gemäß des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen in der Arbeitssprache der Praxiseinrichtung zu erbringen. Die sprachliche Voraussetzung wird nachgewiesen durch:

- Zeugnisse über die Hochschulzugangsberechtigung, durch die der Unterricht in der Fremdsprache über mindestens drei Jahre nachgewiesen wird
- einen mindestens zweijährigen Unterricht an einer weiterführenden Bildungseinrichtung, in der die Fremdsprache die primäre Unterrichtssprache ist
- Externe Prüfungen wie TOEFL, IELTS und ähnliche Zertifikate

- Sprachbescheinigung durch die Sprachlehrer/-innen der Hochschule

Die Aufzählung ist nicht abschließend. Vergleichbare Zertifikate unterliegen einer Einzelfallprüfung. Die Prüfung der Voraussetzungen erfolgt durch die/den Praxisbeauftragte/n des Studiengangs. In Ausnahmefällen kann das Praktikum auch im Inland durchgeführt werden, wenn im Einzelfall nachweislich ein wichtiger Grund vorliegt (z.B. Alleinerziehende, Pflegefälle in der Familie, chronische Krankheit). Die Entscheidung erfolgt auf Antrag der / des Studenten/in durch die/den Praxisbeauftragte/n im Rahmen einer Einzelfallentscheidung.

5) Die Prüfung der Eignung der Praxisstellen erfolgt in enger Absprache mit dem/der im jeweiligen Modul betreuenden hauptamtlich Lehrenden der Hochschule durch die/den Praxisbeauftragte/n. Kriterien zur Anerkennung von Praxisstellen sind in Handreichungen genannt, die von der/dem Praxisbeauftragten ausgegeben werden.

6) Die Studentin/der Student wird von einer/m hauptberuflich Lehrenden der Hochschule und einem/einer Praxismentor/in betreut. Der/die Praxismentor/in weist einen Abschluss als staatlich anerkannter Kindheitspädagoge/staatlich anerkannte Kindheitspädagogin auf und verfügt über mindestens zweijährige Berufserfahrung im jeweiligen Berufsfeld. In begründeten Fällen kann die Hochschule die Anleitung durch eine vergleichbar qualifizierte Person zulassen.

7) Im Zusammenwirken der Praxisstelle, der/dem Studierenden und der/dem Lehrenden der Hochschule werden durch einen Qualifizierungsplan Inhalte der Praxisanteile und Kompetenzziele vereinbart. Diese legen unter Berücksichtigung der theoretischen Kenntnisse und der praktischen Erfahrung der/des Studierenden in der Regel den Einsatzbereich, den Zeitplan sowie die Aufgabenstellungen fest.

8) Fehlzeiten müssen nachgeholt werden. Angesichts besonderer familiärer Situationen (z.B. Alleinerziehende) sind auf Antrag an die/den Praxisbeauftragte/n des Studiengangs Teilzeitregelungen mit entsprechender Verlängerung möglich.

9) Während des Praktikums bleiben die Studenten und Studentinnen Mitglieder der Hochschule mit allen Rechten und Pflichten.

10) Die Durchführung der Praktika in der Praxisstelle unterliegt den dort geltenden Ordnungen der Träger.

§ 4 Praxisbeauftragte/r

Für die Organisation des Praktikums und der Praxisphasen sowie zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird vom Fachbereich ein/e Praxisbeauftragte/r für den Studiengang Kindheitspädagogik benannt.

§ 5 Betreuung während der Praxisphase durch die Hochschule

Die fachliche Betreuung der Studentin/des Studenten während der Praktika und Praxisphasen wird grundsätzlich von den hauptberuflich Lehrenden übernommen, die im Kontext der dem

jeweiligen Praktikum/der jeweiligen Praxisphase zugewiesenen Seminare die Studierenden begleiten und/oder den Praktikums-/ Praxisphasenvertrag mitunterzeichnet.

§ 6 Praktikums- /Praxisphasenvertrag

- 1) Vor dem Beginn des jeweiligen Praktikums/der jeweiligen Praxisphase schließen die Studentin/der Student und die Praxisstelle einen Vertrag. I.d.R. findet ein Vertrag der Hochschule Emden/Leer Anwendung. Besteht eine Praxisstelle auf den Abschluss eines eigenen Vertrages, so zeichnet die Hochschule mit.
- 2) Der Vertrag soll insbesondere regeln:
 - a) die Verpflichtungen der Praxisstelle,
 - b) die Verpflichtungen der Studierenden,
 - c) die Anleitung in Praxis und Hochschule,
 - d) den Versicherungsschutz der Studentinnen bzw. Studenten.
- 3) Der Vertrag kann aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Frist aufgelöst werden. Die Auflösung bedarf der Schriftform.
- 4) Der Vertrag kann grundsätzlich entfallen, sofern die Hochschule mit der Praxisstelle einen Kooperationsvertrag abgeschlossen hat.

§ 7 Pflichten der Studierenden

- 1) Die Studierenden sind verpflichtet,
 - a) sich rechtzeitig und selbständig um einen Praktikumsplatz bzw. um einen Platz für die Praxisphase zu bemühen,
 - b) die im Rahmen des Praktikums bzw. der Praxisphase erteilten Aufgaben sorgfältig auszuführen und den Anweisungen der Praxisstelle nachzukommen,
 - c) die gesetzlichen Vorschriften und geltenden Ordnungen, insbesondere zu Arbeitszeit, Unfallverhütung, Schweigepflicht und Datenschutz zu beachten.
- 2) Studierende, die ihr Praktikum im Ausland absolvieren, müssen sich selbst gegen Krankheit und Unfall versichern.

§ 8 Zulassung

- 1) Zur jeweiligen Praktikums- und Praxisphase wird zugelassen, wer die nachfolgenden Teilnahmevoraussetzungen erfüllt:
 - a) Teilnahmevoraussetzungen für das Teilmodul 6.2 – keine.
 - b) Teilnahmevoraussetzungen für das Teilmodul 7.2 - Nachweis über die Erbringung der abgeleisteten Praxistage (180 Stunden) in Modul 6.2.
 - c) Teilnahmevoraussetzungen für das Teilmodul 8.2 – Erfolgreich abgeschlossenes Modul 6 (bestandene Prüfungsleistung); Nachweis über die Erbringung der abgeleisteten Praxistage (240 Stunden) in Teilmodul 7.2.

- d) Teilnahmevoraussetzungen für das Modul 9 - Erfolgreich abgeschlossenes Modul 7 (bestandene Prüfungsleistung); Nachweis über die Erbringung der abgeleisteten Praxistage (240 Stunden) in Teilmodul 8.2; Fremdsprachenkenntnisse in der Arbeitssprache der Praxiseinrichtung.
- 2) Die Zulassung erfolgt auf Nachweis über die Erbringung der abgeleisteten Praxistage durch den/die Praxisbeauftragte/n. Die/der Praxisbeauftragte kann in begründeten Ausnahmefällen auch zulassen, wenn noch nicht alle Voraussetzungen für die jeweilige Praktikums- und Praxisphase erfüllt sind.

§ 9 Anerkennung

1) Über die erfolgreiche Durchführung der jeweiligen Praxisanteile hat der Studierende bzw. die Studierende der/dem Praxisbeauftragten einen Nachweis der Praxisstelle vorzulegen, bei der diese durchgeführt worden ist.

2) In Ausnahmefällen besteht die Möglichkeit der Anerkennung eines außerhochschulisch durchgeführten Auslandspraktikums nach § 3 Abs. 1. Diese erfolgt auf Antrag der Studierenden/des Studierenden durch die Prüfungskommission im Rahmen einer Einzelfallentscheidung, die auf einer Äquivalenzprüfung der inhaltlichen und strukturellen Aspekte der abgeleisteten Praxisphase beruht.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.